



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
FAMILIE, FRAUEN, KULTUR
UND INTEGRATION

RATGEBER FAMILIE

Ältere Familienmitglieder

Informationen, Tipps, weiterführende Hilfen



INHALT

Generationenzusammenhalt	4
Seniorenvertretung.....	6
Alterssicherung	7
Pflege von Angehörigen	13
Stichwortregister.....	23

Die weiteren Themenhefte des Familienratgebers:



Heft 1: Schwangerschaft, Geburt und Elternzeit



Heft 2: Erziehung, Betreuung, Bildung



Heft 3: Familienformen und Lebenssituationen



Heft 4: Schule, Ausbildung, Beruf



Heft 6: Freizeit und Erholung

VORWORT

Die Familie ist eine ganz besondere Gemeinschaft, in der man sich gegenseitig unterstützt und füreinander einsteht. Sie schafft Glücksmomente, gibt Sicherheit und Geborgenheit, und zwar für alle Lebenssituationen und alle Formen des familiären Zusammenlebens. Unser „Ratgeber Familie“ mit seinen sechs Themenheften von Schwangerschaft und Geburt über Hilfen in besonderen Lebenslagen bis hin zu Freizeit und Erholung soll Sie bei Ihren Herausforderungen und Aufgaben als Familie unterstützen und Antworten auf offene Fragen geben. Inzwischen hat sich der Ratgeber Familie zu einem rheinland-pfälzischen Standardwerk etabliert, das vielfältige Informationen und Tipps rund um den Familienalltag bietet.



Ich freue mich, dass wir Familien mit diesem kompakten Nachschlagewerk unterstützen können. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in privaten und öffentlichen Einrichtungen sollen die Themenhefte eine übersichtliche Arbeitshilfe sein.

Auf unserer Homepage unter www.mffki.rlp.de (Publikationen/Familie) können Sie die Hefte einzeln oder als Gesamtpaket bestellen oder herunterladen.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Ihre

Katharina Binz

*Ministerin für Familie, Frauen, Kultur und Integration
des Landes Rheinland-Pfalz*

GENERATIONENZUSAMMENHALT


Die Landesregierung setzt sich aktiv dafür ein, dass Menschen auch im Alter gut und gerne in Rheinland-Pfalz leben. Der Aktionsplan „Gut leben im Alter“ enthält viele innovative Ansätze und Maßnahmen für eine zukunftsorientierte Seniorenpolitik und ein solidarisches Miteinander der Generationen. Fünf Handlungsfelder, die sich an den Lebenswünschen älterer Menschen orientieren, strukturieren den Aktionsplan:

- selbstbestimmt wohnen im Alter,
- mobil und fit im Alter,
- im Alter gut und sicher leben,
- Solidarität der Generationen stärken,
- Beteiligung älterer Menschen stärken.

In einem landesweiten Beteiligungsprozess „Gut leben im Alter – den demografischen Wandel gemeinsam gestalten“ wurde der Aktionsplan in allen Regionen in Rheinland-Pfalz vorgestellt und diskutiert.

Weitere Informationen und Adressen

Aktionsplan und Beteiligungsprozess

 www.gutlebenimalter.rlp.de

Landesleitstelle „Gut leben im Alter“

Die Landesleitstelle ist seit 25 Jahren Kontakt-, Informations- und Servicestelle für Seniorenpolitik in Rheinland-Pfalz. Sie fördert die Teilhabe älterer Menschen sowie deren Mitbestimmung und Partizipation in allen Bereichen der Gesellschaft (zum Beispiel im Rahmen von Seniorenbeiräten), entwirft neue Betätigungsfelder für ältere Menschen, unterstützt freiwilliges und sozi-

ales bürgerschaftliches Engagement (zum Beispiel im Rahmen des Projektes Senior Trainer Rheinland-Pfalz oder der Landesinitiative „Neue Nachbarschaften – engagiert zusammen leben in Rheinland-Pfalz!“) und entwickelt Aktivitäten und Projekte insbesondere für den ländlichen Raum. Außerdem trägt die Landesleitstelle mit dazu bei, Altersdiskriminierungen abzubauen, sie unterstützt Angebote zur Gesundheitsprävention und fördert lebenslanges Lernen mit spezifischen Bildungsangeboten für Ältere. Das Seniorenmagazin „Spätlese“ informiert über relevante Themen, aktuelle Entwicklungen in der Seniorenpolitik und Neuigkeiten in den Regionen. Die „Spätlese“ kann kostenfrei über das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bezogen werden.

Weitere Informationen und Adressen

Landesleitstelle „Gut leben im Alter“, Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Bauhofstraße 9, 55116 Mainz

☎ 06131 162685 oder 06131 165788

✉ gutlebenimalter@msagd.rlp.de

🌐 www.gutlebenimalter.rlp.de

🌐 www.msagd.rlp.de

Auch die regionalen Leitstellen „Älter werden“ in Rheinland-Pfalz, die kommunalen Seniorenbüros, die kommunalen Fachkräfte der Altenhilfe sowie die kommunalen Seniorenbeiräte informieren über Initiativen und Angebote in Ihrer Nähe.

SENIORENVERTRETUNG

Kommunale Seniorenbeiräte

Seniorenbeiräte vertreten die Interessen der älteren Menschen in der Kommune. Für Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Kreise bieten sie die Chance, ältere Menschen mit ihren Erfahrungen und ihrem Wissen aktiv in die Gestaltung der Kommune einzubeziehen. Seniorenbeiräte fördern auch den Erfahrungsaustausch und die Meinungsbildung älterer Menschen in einer Kommune und untereinander.

Seit 2004 gibt es in der Gemeinde- und in der Landkreisordnung von Rheinland-Pfalz eine rechtliche Grundlage für die Arbeit der Seniorenbeiräte. Im Rahmen der ihnen von der Kommune zugewiesenen finanziellen Mittel können die Seniorenbeiräte auch Projekte oder Maßnahmen realisieren.

▶ Weitere Informationen und Adressen

In Rheinland-Pfalz gibt es fast 100 kommunale Seniorenbeiräte. Die Kontaktdaten finden Sie über Ihre örtliche Verwaltung oder auf

🌐 www.landessenorenvertretung-rlp.de.

Landessenorenvertretung Rheinland-Pfalz e. V.

Die seit 1989 bestehende Landessenorenvertretung Rheinland-Pfalz e. V. ist der landesweite Zusammenschluss der kommunalen Seniorenbeiräte und Seniorenvertretungen. Ziel ist es, die Interessen älterer Menschen auf Landesebene bei staatlichen Institutionen,

politischen Parteien, Verbänden, Organisationen und in der Öffentlichkeit zu vertreten.

Weitere Informationen und Adressen

Geschäftsstelle der Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz e. V.

c/o Haus der Vereine

Schillstraße 2, 55131 Mainz

☎ 06131 6279108

✉ info@landessenorenvertretung-rlp.de

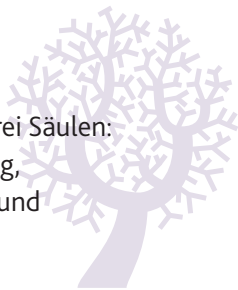
🌐 www.landessenorenvertretung-rlp.de

Eine Beratung oder ein Gespräch ist nach vorheriger telefonischer Absprache möglich.

ALTERSSICHERUNG

Die Alterssicherung stützt sich auf drei Säulen:

- die gesetzliche Rentenversicherung,
- die betriebliche Altersversorgung und
- die private Eigenvorsorge.



Letztere wird vom Staat durch eine Förderung unterstützt. Für die meisten Menschen ist die gesetzliche Rentenversicherung das Hauptsicherungssystem und damit die wichtigste Einkommensquelle im Alter.

Die wichtigsten Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung sind

- die Altersrenten,
- die Renten wegen Erwerbsminderung,
- die Renten wegen Todes,

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner,
- Präventionsleistungen.

Renten sind grundsätzlich lohn- und gehaltsbezogen. Je höher das durch Beiträge versicherte Einkommen ist und je länger entsprechende Beiträge einbezahlt werden, umso höher sind auch die Rentenzahlbeträge. Beeinflusst werden die Rentenleistungen zusätzlich durch Elemente des Solidarausgleichs.

Altersrenten

Beginnend mit dem Jahr 2012 werden die Altersgrenzen schrittweise vom 65. Lebensjahr auf das 67. Lebensjahr hochgesetzt. Die Anhebung wird durch eine Reihe von Übergangsregelungen begleitet. Spezielle Regelungen bestehen besonders für langjährig Versicherte sowie für schwerbehinderte Menschen. Da jeder Fall unterschiedlich sein kann, ist eine persönliche Beratung durch die Deutsche Rentenversicherung empfehlenswert.

Renten wegen Erwerbsminderung

Renten wegen voller Erwerbsminderung bieten eine Sicherung gegen das Risiko der Invalidität. Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme sind neben gesundheitlichen Beeinträchtigungen auch bestimmte Vorversicherungszeiten.

Eine Rente wegen Erwerbsminderung wird geleistet, wenn Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den

üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Ist ein eingeschränktes Leistungsvermögen vorhanden, werden gegebenenfalls Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung gezahlt.

Seit Beginn 2001 gibt es keine Rente wegen Berufsunfähigkeit mehr. Die Rentenversicherung tritt also grundsätzlich nicht mehr ein, wenn ein Versicherter noch eine Berufstätigkeit ausüben kann. Für vor dem 2. Januar 1961 geborene Versicherte besteht jedoch die Möglichkeit, eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit zu beanspruchen.

Renten wegen Todes / Alterssicherung des Ehepartners und der Kinder

Verstirbt eine Angehörige oder ein Angehöriger, kann ein Rentenanspruch für Hinterbliebene entstehen.

Kinder können Waisenrenten beziehen. Erziehungsrenten treten an die Stelle der Unterhaltszahlung eines geschiedenen Ehegatten, wenn dieser verstirbt und ein oder mehrere Kinder zu versorgen sind.

Witwen- und Witwerrenten berechnen sich aus dem Versicherungskonto des verstorbenen Ehepartners. Darüber hinaus enthält die Rente Zuschläge für die Kindererziehung.

Einkünfte des hinterbliebenen Rentenbeziehers werden, soweit diese einen bestimmten Freibetrag übersteigen, zu 40 Prozent angerechnet. Die Freibeträge erhöhen sich, wenn die Bezieherin oder der Bezieher der Rente Kinder erzieht.

Rentensplitting

Seit 2002 können sich Ehepaare als Alternative zur Witwen- oder Witwerrente für ein Rentensplitting entscheiden. Beim Rentensplitting werden die während der gemeinsamen Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften partnerschaftlich geteilt. Das Rentensplitting ist auch unter Lebenspartnern möglich. Voraussetzung dafür ist eine eingetragene Lebenspartnerschaft.

Im Gegensatz zu den abgeleiteten Witwen- oder Witwerrenten geht eine Splittingrente auch bei einer Wiederheirat nicht verloren, und es findet keine Anrechnung von sonstigem Einkommen statt.

Zu beachten ist, dass eine Splittingrente erst dann geleistet wird, wenn der eigene Rentenanspruch des Versicherten fällig ist. Verstirbt der Ehepartner, ist der/die Überlebende so lange auf sonstiges Einkommen angewiesen, bis er/sie selbst in Rente geht. Eine Witwen- oder Witwerrente wird in diesem Fall nicht geleistet.

Berücksichtigung der Kindererziehung in der Rentenversicherung

Die besondere Situation von Familien wird in der gesetzlichen Rentenversicherung durch mehrere Maßnahmen berücksichtigt:

Kindererziehungszeiten

Für ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind werden demjenigen Elternteil, der das Kind überwiegend erzogen hat, drei Jahre Kindererziehungszeit zugeschrieben. Für alle vor 1992 geborenen Kinder werden durch

die sogenannte Mütterrente zwei Jahre Kindererziehungszeit angerechnet. Kindererziehungszeiten wirken nicht nur rentensteigernd, sie können auch dazu beitragen, dass überhaupt Leistungsansprüche entstehen.

Höherbewertung von Kinderberücksichtigungszeiten

Seit 2002 gilt eine verbesserte Bewertung der Kinderberücksichtigungszeiten: Pflichtbeitragszeiten nach 1991 werden während der Erziehung eines Kindes bis zum 10. Lebensjahr um maximal 50 Prozent aufgewertet. Die gleiche Vergünstigung besteht auch während der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die gleichzeitige Erziehung von zwei Kindern führt auch dann zu einer Aufwertung der Kinderberücksichtigungszeit, wenn keine Pflichtbeiträge gezahlt werden.

Ergänzende private Altersvorsorge

Im Rahmen einer privaten Altersvorsorge werden vom Staat verschiedene Anlageformen (vor allem die sogenannte Riester-Rente) sowie der Erwerb oder Umbau von selbst genutztem Wohneigentum (Wohn-Riester) gefördert. Diese Förderung beinhaltet besondere Familienkomponenten: Zulagen (Grund- und Kinderzulage) und ggf. einem ergänzenden Steuervorteil (Sonderausgabenabzug mit Hinzurechnung der Zulage). Im Gegenzug erfolgt eine konsequente Besteuerung der Rückflüsse aus dem geförderten Vorsorgevermögen im Alter. Förderberechtigt sind alle Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung, Mitglieder des Alterssicherungssystems der Landwirte sowie Beamtinnen und Beamte. Auch die Ehepartner dieser Per-

sonen können für einen eigenen Altersvorsorgevertrag Förderung erhalten.

Auch die betriebliche Altersversorgung wird staatlich gefördert. Die bestehenden Möglichkeiten können attraktiv sein und sollten deshalb in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

▶ Weitere Informationen und Adressen

Auskünfte zu Fragen der Rente und Rehabilitation erteilen die Rentenversicherungsträger. Diese unterhalten besondere Auskunft- und Beratungsstellen und bieten in vielen Gemeinden Sprechtage an.

🌐 www.deutsche-rentenversicherung.de

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz

Eichendorffstraße 4–6, 67346 Speyer

☎ 06232 17-0

Kostenloses Service-Telefon der Deutschen Rentenversicherung

☎ 0800 100048016

Die Rentenversicherungsträger erteilen zudem produkt- und anbieterneutrale Auskünfte über eine staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge und bieten für rentenberechtigte Personen eine Erstberatung **zur bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** an.

🌐 www.deutsche-rentenversicherung.de

Verschiedene kostenlose Broschüren zur zusätzlichen Alterssicherung sind erhältlich bei der Deutschen Rentenversicherung (🌐 www.deutsche-rentenversi-

derung.de), beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (🌐 www.bmas.de) und beim Bundesministerium für Finanzen (🌐 www.bmf.bund.de).

Die Broschüre „Vorsorgen und Steuern sparen“ vom Bundesfinanzministerium finden Sie unter 🌐 www.bundesfinanzministerium.de.

PFLEGE VON ANGEHÖRIGEN

Vereinbarkeit Beruf und Pflege

Welche Maßnahmen geeignet und sinnvoll sind, um Beruf und Pflege eines Angehörigen gut miteinander zu verbinden, ist in den meisten Fällen von der familiären und pflegerischen Ausgangslage, der jeweiligen Situation der pflegenden Beschäftigten, der Position und Tätigkeit im Unternehmen sowie den Hilfeangeboten vor Ort abhängig.

Hilfen durch Pflegestützpunkte

In Rheinland-Pfalz gibt es wohnortnah und flächendeckend Pflegestützpunkte. Sie bieten eine individuelle Pflegeberatung an, die auf Wunsch zu Hause bei der pflegebedürftigen Person stattfindet, klären den Hilfe- und Unterstützungsbedarf und informieren über notwendige und regional vorhandene Leistungen. Auch bei Schwierigkeiten mit Anbietern von Pflegeleistungen oder mit Pflegeeinrichtungen stehen Pflegestützpunkte den pflegebedürftigen Personen unterstützend zur Seite.

Bei der Beratung von Migrantinnen und Migranten sowie Spätaussiedlerfamilien arbeiten die Pflegestützpunkte eng mit den Fachdiensten der Migrationsberatung zusammen, um Sprachbarrieren zu überwinden und kulturelle Besonderheiten zu berücksichtigen. Dazu gehört auch die Zusammenarbeit mit Netzwerken des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements, der Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen.

▶ Weitere Informationen und Adressen

Pflegestützpunkte

🌐 www.pflegestuuetzpunkte.rlp.de

Tipps und Informationen zur Pflege

🌐 www.menschen-pflegen.de

Die Broschüre „Pflege & Beruf in Rheinland-Pfalz“

wird herausgegeben vom Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz in Rheinland-Pfalz. Sie enthält praktische Tipps und Informationen zu rechtlichen Fragen. Ansicht und Bestellung der Broschüre erfolgen über die Internetseite des Ministeriums.

🌐 www.mffjiv.rlp.de (unter Service / Publikationen)

Soziale Pflegeversicherung

Die soziale Pflegeversicherung enthält ein umfassendes Leistungssystem, das pflegebedürftigen Menschen hilft, trotz ihres Unterstützungsbedarfs ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen. Sie richtet sich an Versicherte, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen aufweisen und deshalb Hilfe durch

Dritte benötigen. Es muss sich um Pflegebedürftige handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen bzw. gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, bestehen. Pflegebedürftige Menschen erhalten nach der Schwere der Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten einen Grad der Pflegebedürftigkeit (Pflegegrad).

Umfassende Informationen über die Leistungen enthält der Pflegeratgeber des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie.

In Rheinland-Pfalz sind die Pflegestützpunkte zentrale Anlaufstellen für die Beratung hilfe- und pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen. Die Beratung ist kostenfrei und unverbindlich.

Weitere Informationen und Adressen

Pflegeratgeber des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie (Download und Bestellung)

🌐 msagd.rlp.de (unter Service / Publikationen)

Den Pflegestützpunkt in Ihrer Nähe finden Sie über

🌐 www.pflegestuuetzpunkte.rlp.de.

Rechtsfragen bei der Betreuung volljähriger Menschen

Wenn eine volljährige Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder

seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann, bestellt das Betreuungsgericht auf ihren Antrag oder von Amts wegen eine Betreuerin oder einen Betreuer. Diese(r) hat die Stellung einer gesetzlichen Vertretung für die betroffene Person. Entgegen einer weit verbreiteten Meinung gibt es kein gesetzliches Vertretungsrecht von Eheleuten untereinander oder von Kindern gegenüber ihren Eltern.

Die Betreuerin oder der Betreuer nimmt Rechtshandlungen für die hilfsbedürftige Person in den genau vom Gericht festgelegten Bereichen (Aufgabenkreisen) vor. Dabei sind die Wünsche der hilfsbedürftigen Person zu beachten, solange dies deren Wohl entspricht. Aufgabenkreise sind beispielsweise das Aufenthaltsbestimmungsrecht, Vermögensangelegenheiten oder Gesundheitssorge.

Diese Form der staatlichen Rechtsfürsorge ist grundsätzlich vorgesehen für Menschen, die nicht bereits mit einer Vorsorgevollmacht für den Fall einer späteren Hilfebefürftigkeit vorgesorgt haben. Soweit eine solche Vorsorgevollmacht besteht, kann die oder der Bevollmächtigte für die hilfsbedürftige Person tätig werden.

▶ Weitere Informationen und Adressen

Informationen zum Betreuungsrecht und zur Vorsorgevollmacht finden Sie auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Justiz:

🌐 www.bmj.de (in der Suchfunktion Thema eingeben).

Amtsgericht Mainz – Betreuungsgericht
Diether-von-Isenburg-Straße 1, 55116 Mainz

☎ 06131 141-0

☎ 06131 141-6340

Wohnen im Alter bei Pflege- und/oder Unterstützungsbedarf

Die meisten älteren Menschen möchten so lange wie möglich in den eigenen Wänden leben. Deshalb wird die Mehrzahl aller pflege- und betreuungsbedürftigen Personen in Rheinland-Pfalz zu Hause versorgt. Welche Möglichkeiten gibt es, das zu unterstützen? Welche Alternativen sind vorhanden?

Wohnen zu Hause mit ambulanter Unterstützung

Hier unterstützen vor allem Familien, Freundinnen und Freunde, Nachbarinnen und Nachbarn sowie professionelle Hilfs- und Unterstützungsdienste. Professionelle Hilfe wird vor allem durch die rund 460 ambulanten Pflegedienste in Rheinland-Pfalz geleistet. Siehe auch unter „Pflegestützpunkte“.

Betreutes Wohnen (Servicewohnen)

Die Bewohnerinnen und Bewohner leben in eigenen Wohnungen, meist zur Miete. Sie können meistens allgemeine Unterstützungsangebote wie Ansprechpartner vor Ort, Hausmeisterdienste oder die Vermittlung weiterer Hilfen nutzen. Oft gibt es ein Hausnotrufsystem mit Anschluss an einen externen Notruf-Anbieter.

Für sonstige Hilfen sowie Pflege- oder Betreuungsleistungen muss der Anbieter frei gewählt werden können. Angebote des betreuten Wohnens richten sich gezielt an ältere Menschen, grenzen sich aber klar von den

Wohneinrichtungen ab, die den Länderheimgesetzen unterliegen. Daher können sich Angebote des Servicewohnens stark unterscheiden.

Weitere Informationen zu diesem Wohnmodell sind auch über die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz verfügbar.

Wohn-Pflege-Gemeinschaft

In einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft lebt eine Gruppe von Menschen gemeinsam in einer Wohnung. Jeder hat ein eigenes Zimmer, seinen eigenen persönlichen Rückzugsort. Küche und ein großer Wohnraum werden von allen gemeinsam genutzt. Die Bewohnergemeinschaft wird von Betreuungskräften unterstützt, die in der Regel von einem ambulanten Pflegedienst stammen, aber auch privat organisiert werden können. Jeder zahlt Miete, Haushaltsgeld und die anteiligen Kosten für die Betreuungsleistungen. Pflegeleistungen dagegen rechnen die Bewohnerinnen und Bewohner direkt mit ihrer Pflegekasse ab. Alle Entscheidungen, die das Zusammenwohnen und den Lebensalltag betreffen, fällen die Bewohnerinnen und Bewohner gemeinsam.

Wohnen in Einrichtungen

Es handelt sich hier um Pflegeeinrichtungen für ältere, in der Regel pflegebedürftige Menschen. Alle notwendigen Leistungen wie Wohnraum, Verpflegung, Pflege-, Teilhabe- oder andere Unterstützungsleistungen werden gegen die Zahlung eines Entgeltes zur Verfügung gestellt. Die Einrichtungen haben unterschiedliche Größen, die Bewohnerinnen und Bewohner wohnen in der Regel in einem Einzel- oder Zweibettzimmer. Wich-

tig ist auch hier: Den Bewohnerinnen und Bewohnern soll die Teilhabe am Leben in der Gemeinde ermöglicht werden, und sie sollen an Entscheidungen, die das Leben in der Einrichtung betreffen, mitwirken können.

Weitere Informationen und Adressen

🌐 www.wohnen-wie-ich-will.rlp.de

🌐 www.sozialportal.rlp.de

Informationen zu betreutem Wohnen

🌐 www.verbraucherzentrale-rlp.de (unter Menü / Umwelt & Haushalt / Wohnen / Betreutes Wohnen)

Fragen zu Wohn-Pflege-Gemeinschaften

Landesberatungsstelle Neues Wohnen Rheinland-Pfalz

☎ 06131 206929

✉ smansmann@lzg-rlp.de

Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) in Rheinland-Pfalz

(Pflegeeinrichtungen und Wohn-Pflege-Gemeinschaften)

🌐 www.lsjv.rlp.de (Unsere Aufgaben / Pflege)

Informations- und Beschwerdetelefon „Pflege und Wohnen in Einrichtungen“ der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Mo. bis Fr. 10 – 13 Uhr, Do. 14 – 17 Uhr

☎ 06131 284841

🌐 www.vz-rlp.de

Die Beratung ist kostenlos und erfolgt vertraulich.

**Qualitäts- und Beschwerdetelefon des Landes-
amtes für Soziales, Jugend und Versorgung**

🌐 www.lsjv.rlp.de (unter Bürgerportal / Service / Quali-
täts- und Beschwerdetelefon).

Pflegestützpunkte unter

🌐 www.pflegestuuetzpunkte.rlp.de



STICHWORTREGISTER

Altersrenten **8** | Alterssicherung **7** | Betreuung volljähriger Menschen (Rechtsfragen) **15** | Betreutes Wohnen **17** | Ergänzende private Altersvorsorge **11** | Generationenzusammenhalt **4** | Informations- und Beschwerdetelefon „Pflege und Wohnen in Einrichtungen“ **19** | Kindererziehungszeiten **10** | Kommunale Seniorenbeiräte **6** | Landesleitstelle „Gut leben im Alter“ **4** | Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz e. V. **6** | Pflege von Angehörigen **13** | Pflegestützpunkte **13** | Pflegeversicherung **14** | Rechtsfragen bei der Betreuung volljähriger Menschen **15** | Rentensplitting **10** | Renten wegen Erwerbsminderung **8** | Renten wegen Todes **9** | Rentenversicherung **7, 8, 12** | Seniorenvertretung **6** | Servicewohnen **17** | Soziale Pflegeversicherung **14** | Vereinbarkeit Beruf und Pflege **13** | Wohnen im Alter **17** | Wohnen in Einrichtungen **18** | Wohn-Pflege-Gemeinschaft **18** | Wohnen zu Hause mit ambulanter Unterstützung **17**



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
FAMILIE, FRAUEN, KULTUR
UND INTEGRATION



Impressum

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration (Hrsg.)

Kaiser-Friedrich-Straße 5a, 55116 Mainz,
Telefon: 06131 16-0 (zentraler Telefondienst),
Fax: 06131 16-2644, www.mffki.rlp.de

Gesamtkonzept und Redaktion:

Patricia C. Krieger, V.i.S.d.P.

Redaktion: Vera Schmidt, Sarah Heilmann

Design und Illustration: Sascha Jaeck

Erscheinungstermin: April 2022

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerber:innen oder Wahlhelfer:innen im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.